



Amtsgericht Stendal

Beschluss

7 IK 60/21

21.06.2022

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

Erinnerungsführerin:
Insolvenzverwalterin Rechtsanwältin

Auf die Erinnerung der Insolvenzverwalterin vom 11.04.2022 wird der Kostenfestsetzungsbeschluss der Rechtspflegerin vom 31.03.2022 dahingehend abgeändert, dass über die festgesetzten Kosten hinaus ein Betrag in Höhe von weiteren brutto 20,82 € (Auslagen für 5 Zustellungen zu je 3,50 €, zuzüglich 19 % Umsatzsteuer) zu erstatten ist.

Die zu erstattenden Kosten werden somit auf insgesamt 1.553,54 € festgesetzt.

Das Erinnerungsverfahren ist gerichtsbührenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Erinnerungsführers trägt die Staatskasse.

Der Streitwert der Erinnerung wird auf 20,82 € festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Die Insolvenzverwalterin begehrt die Erstattung weiterer pauschaler Zustellungsauslagen für die ersten fünf Zustellungen.

Die zuständige Rechtspflegerin hat die dahingehende Vergütungsfestsetzung auf Grundlage des § 8 Abs. 3 InsO i.V.m. § 4 Abs. 2 S. 2 InsVV i.V.m. Nr. 9002 GKVerZ abgelehnt, weil danach die Kosten für ersten 10 Zustellungen nicht erstattungsfähig seien. Hiergegen wendet sich die Erinnerungsführerin mit der Rechtspflegererinnerung nach § 11 RPfIG.

II.

Die nach § 11 RpfIG zulässige Erinnerung hat in der Sache Erfolg.

Auf das vorliegende Insolvenzverfahren ist gemäß § 19 Abs. 5 InsVV die ab 01.01.2021 geltende InsVV vom 22.12.2020 anzuwenden, da das vorliegende Insolvenzverfahren am 15.02.2021 (Eingang) beantragt wurde.

Zutreffend verlangt die Erinnerungsführerin letztendlich den Ersatz der Kosten für die ausgeführten ersten 5 Zustellungen. Nach Bewertung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen (vgl. bspw. *Marquardt, NZI 2022, 54, beck-online*; *Graeber, NZI 2021, 370, beck-online*; AG Ludwigshafen, Beschluss vom 14. Februar 2022 – 3b IK 26/21 Lu –, juris; AG Hannover, Beschluss vom 03. Januar 2022 – 904 IK 40/21 - 3 –, Rn. 5, juris; AG Norderstedt, Beschluss vom 21. Dezember 2021 – 65 IK 27/21 –, juris; AG Leipzig, Beschluss vom 20. Dezember 2021 – 401 IK 591/21 –, Rn. 51, juris; AG Hamburg, Beschluss vom 04. Februar 2022 – 68h IK 35/21 –, Rn. 27, juris; Frege/Keller/Riedel InsR, Teil 9. Vergütung im Insolvenzverfahren und Kosten des Insolvenzverfahrens Rn. 61, *beck-online*; AG Stade, Beschluss vom 10. Januar 2022 – 73 IK 106/21 –, Rn. 7, juris) schließt sich das Gericht nach eigener kritischer Prüfung der am hiesigen Gericht bereits ergangenen Entscheidung an, wonach grundsätzlich die Zustellungskosten ab der ersten Zustellung zu ersetzen sind (vgl. zur Begründung AG Stendal, Beschluss vom 25.02.2022, 7 IK 24/21; so zuletzt auch mit ausführlicher Begründung AG München, Beschluss vom 1. April 2022 – 1513 IK 297/21 –, juris mit zustimmender Anmerkung, siehe NZI 2022, 542, *beck-online*).

Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht statthaft.

Richter am Amtsgericht